

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juli 1980

Nummer 65

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	5. 12. 1979	Änderung der Satzung (KS) der Apothekerkammer Nordrhein	1534
2123	10. 5. 1980	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein	1534
2160	29. 5. 1980	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	1534
2160	29. 5. 1980	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Pro Infante action: Kind in Not e. V.	1536
21700 21703 2434 244	2. 6. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kriegsfolgenhilfe	1536
2230	8. 4. 1980	Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Justizministers Rechtskundlicher Unterricht in der Jahrgangsstufe 10 der allgemeinbildenden Schulen	1537
7130	7. 2. 1980	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Nachweis über den Stand der Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unter besonderer Berücksichtigung wirtschaftlicher Fragen	1537
79031	22. 5. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bestandesbegründung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen	1543
8301	28. 5. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsofferfürsorge; Hilfe zu den Telefonkosten	1544

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
2. 6. 1980	Bek. - Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	1544
2. 6. 1980	Bek. - Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	1544
4. 6. 1980	Bek. - Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	1545
9. 6. 1980	Bek. - Generalkonsulat von Peru, Hamburg	1545
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf	1546
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen	1546
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
18. 6. 1980	Bek. - Sitzung des Finanz- und Tarifausschusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	1547
	Personalveränderungen	
	Justizminister	1545
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 39 v. 16. 6. 1980	1547
	Nr. 40 v. 23. 6. 1980	1548
	Nr. 41 v. 27. 6. 1980	1548

I.

21210

**Änderung
der Satzung (KS) der
Apothekerkammer Nordrhein
Vom 5. Dezember 1979**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 5. Dezember 1979 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) folgende Änderung der Satzung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Mai 1980 - V A 1 - 0810.82 - genehmigt worden ist.

Artikel I

§ 14 Abs. 2 der Satzung der Apothekerkammer Nordrhein vom 7. April 1954 (SMBl. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. Hinter dem Wort „Beitragsordnung“ wird das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
2. Hinter das Wort „Versorgungseinrichtung“ werden die Wörter „und der Satzung des Versorgungswerkes“ eingefügt.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

- MBl. NW. 1980 S. 1534.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:
Für die künftigen satzungsmäßigen Neuzugänge beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage, an dem sie Mitglieder der Zahnärztekammer Nordrhein geworden sind.
- b) In Absatz 5 Buchstabe a wird das Semikolon am Schluß des Buchstabens a durch ein Komma ersetzt; folgende Wörter werden angefügt:
sowie Sanitätsoffiziere, die Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten sind.

5. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „in voller oder halber Höhe des Beitrages“ durch die Wörter „von der Beitragszahlung“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „Ein solcher Fall liegt vor, wenn das Verhältnis des Beitrages zum Brutto-Einkommen ungünstiger ist als bei der gesetzlichen Angestelltenversicherung;“ gestrichen.

Artikel II

Diese Satzungsänderungen treten in Kraft:

1. Artikel I Nr. 1 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. Juli 1978,
2. Artikel I Nr. 1 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Juli 1979,
3. die übrigen Änderungen am 1. Juni 1980.

- MBl. NW. 1980 S. 1534.

2123

**Änderung
der Satzung des Versorgungswerkes
der Zahnärztekammer Nordrhein
Vom 10. Mai 1980**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 10. Mai 1980 aufgrund des § 5 Abs. 1 Buchstabe g in Verbindung mit § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Mai 1980 - V A 1 - 0810.66 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein in der Fassung vom 27. Januar 1968 (SMBl. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Als Buchstabe g) wird angefügt:
 - g) Mitglieder, die während einer Arbeitslosigkeit Ansprüche gegen die Bundesanstalt für Arbeit haben, leisten während dieser Zeit Beiträge in der Höhe, in der sie ihnen von der Bundesanstalt für Arbeit gewährt werden.
 - b) Als Buchstabe h) wird angefügt:
 - h) Mitglieder zahlen während des Mutterschaftsurlaubes Beiträge in der vom Bund gewährten Höhe.
2. § 10 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Jedes Mitglied hat das Recht, das Rentenbezugsalter bis maximal 3 Jahre, jeweils für ein volles Jahr, vorzuziehen.
3. § 11 Abs. 6 wird durch folgenden Satz ergänzt:
Diese Bestimmung entfällt für freiwillige Mitglieder mit Mindestbeitrag gemäß § 8 Abs. 3 Buchstabe a.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 5. 1980 - IV B 2 - 6113/W

Meine Bek. v. 28. 3. 1974 (SMBl. NW. 2160) wird wie folgt ergänzt:

Nach den Wörtern „Kindergruppe Lauheide e. V. 4040 Telgte, Verth 285“ wird eingefügt:

Die Anerkennung erstreckt sich ferner auf nachstehend aufgeführte selbständige Mitglieder:

Advent-Wohlfahrtswerk e. V.
Nordrhein-Vereinigung
in Düsseldorf

Advent-Wohlfahrtswerk e. V.
Westf.-Vereinigung
in Dortmund

Auguste-Viktoria und
Cecilienstift e. V.
in Bad Lippspringe

Bergheim Mühlenrahmede
Erholungs- und Bildungsstätte
des Advent-Wohlfahrtswerkes e. V.
in Altena

Verein Bänder Schullandheim e. V.
in Bünde

Deutsches Jugendherbergswerk
Landesverband Rheinland e. V.
in Düsseldorf

Deutsches Jugendherbergswerk
Landesverband Westfalen-Lippe e. V.
in Hagen

Familienerholungswerk
Deutscher Bodenwerber- und
Siedlerverband Grevenbroich e. V.
in Grevenbroich

Familienhilfswerk e. V.
in Bielefeld

Freunde und Förderer des
Aldegrevier-Gymnasiums e. V.
in Soest

Fürsorge- und Gesundheits-
verein Herford e. V.
in Herford

Gemeinschaftsdienst
Deutscher Jugend e. V.
in Iserlohn-Letmathe

Gesellschaft der Freunde und
Förderer des Clara-Schumann-
Gymnasiums und des Elly-Heuss-
Knapp-Gymnasiums e. V.
in Bonn

Hilfsverein für Schwerhörige
und Spätertaubte des Landes
Nordrhein-Westfalen Hagen e. V.
in Essen-Stadtwald

Inselheim e. V.
in Schalksmühle

Inselverein der Gutenbergschule
Bielefeld e. V.
in Bielefeld

Jugendheim
Niedermühlen e. V.
in Oberhausen

Jugendsiedlung
Heidehaus e. V.
in Augustdorf

Kindererholungsheim
Wangerooze e. V.
in Bielefeld

Kinderheim Nettelstedt
Elisabeth-Meyer-Spelbrink-Stiftung
in Lübbecke

Kinderhilfe e. V. Gelsenkirchen
zur Förderung spastisch gelähmter
Kinder
in Gelsenkirchen-Buer

Jugendfahrtendienst e. V.
in Köln

Krefelder Frauenverein
für Kinder- und Altenfürsorge
in Krefeld

Schullandheim-Verein
Bielefeld-Brake e. V.
Hauptschule Brake
in Bielefeld

Lebenshilfe für das geistig
behinderte Kind in Bielefeld e. V.
in Bielefeld

Lebenshilfe für das geistig
behinderte Kind Kreisvereinigung
Detmold e. V.
in Detmold

Lebenshilfe für das geistig
behinderte Kind e. V.
in Krefeld

Lebenshilfe für geistig
Behinderte Kreisvereinigung
Lübbecke e. V.
in Lübbecke

Nachbarschaftsheim
Wuppertal e. V.
in Wuppertal

Christian-Morgenstern-Schule
Pädagogisch-Therapeutisches Institut
Wuppertal e. V.
in Wuppertal

Rheinischer Blindenfürsorgeverein
Düren
in Düren

Solbad Raffelberg e. V.
in Mülheim

Schloß Hamborn
Rudolf-Steiner-Werkgemeinschaft e. V.
in Borcheln

Heilsarmee,
Nationales Hauptquartier
in Köln

Sozialwerk der Heilsarmee
- Kinderheim -
in Castrop-Rauxel

Schullandheimverein
Antweiler/Ahr e. V.
in Duisburg

Bosse-Schullandheimverein e. V.
in Bielefeld

Schullandheimverein
Meiderich e. V.
Gem.-Hauptschule Zoppenbrückstr.
in Duisburg

Schullandheimverein
Marienhagen e. V.
in Kempen

Verein Schullandheim
der Gütersloher Realschulen e. V.
in Gütersloh

Verein der Freunde des Geschwister-
Scholl-Gymnasiums Hitztenlinde e. V.
in Düsseldorf

Schullandheim Littard e. V.
der Realschule für Mädchen
Marianne-Rhodium-Schule
in Krefeld

Schullandheim Porta Westfalica e. V.
in Minden-Meißen

Schullandheimverein
Ratingen e. V.
in Ratingen

Schullandheimverein
Realschule Witten e. V.
in Witten

Schullandheimverein
Reinhausen e. V.
in Duisburg

Schullandheimverein
Stadtverband Bochum e. V.
in Bochum

Schullandheimverein der Wichern-
und Jacobus-Schule e. V.
in Bielefeld

Ilse Wagner-Haus
Marienheide e. V.
in Wuppertal

Troxler-Haus Wuppertal e. V.
in Wuppertal

Verein zur Förderung und Betreuung
spastisch gelähmter Kinder e. V.
in Krefeld

Jugendlandheim
Greten Venn e. V.
in Bielefeld

Verein für soziale Hilfen e. V.
in Bielefeld

Verein zur Förderung und Betreuung
spastisch gelähmter und anderer Körperbe-
hinderter e. V.
in Düsseldorf

Förderverein Hansa-Gymnasium Köln e. V.
in Brühl

Verein der Freunde und Förderer
des Max-Planck-Gymnasiums e. V.
in Duisburg-Meiderich

Verein der Freunde des Gerresheimer
Gymnasiums e. V.
in Düsseldorf

Gemeinnütziger Verein
Kinderklinik Königsborn
in Unna-Königsborn

Verein Ruderheim des Archygymnasiums
zu Soest e. V.
in Soest

Verein Schullandheim der Gemeinde
Hiddenhausen e. V.
in Hiddenhausen

Schullandheimverein
Fichte-Gymnasium e. V.
in Krefeld

Verein Schullandheim
Ratsgymnasium Bielefeld e. V.
in Bielefeld

Verein Adolf Krüper
Schullandheim e. V.
Waldmannshausen
in Hagen

Kinderheim „der Waldhof“ e. V.
in Remscheid-Reinshagen

Schullandheimgemeinschaft
Düsseldorf Ost e. V.
in Düsseldorf

Schullandheim-Humboldt-
Gymnasium Düsseldorf e. V.
in Düsseldorf

Christopherus-Haus
für seelenpflegebedürftige Kinder e. V.
in Dortmund

Waldorf-Schulverein
Bielefeld e. V.
in Bielefeld

Amelandverein Kleve e. V.
in Kleve

Lebenshilfe für das geistig
behinderte Kind Ortsverband Düren
und Umgebung e. V.
in Düren

Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V.
in Düsseldorf

Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V.
in Oberhausen

Lebenshilfe für geistig Behinderte
Ortsvereinigung Rodenkirchen e. V.
in Köln

Lebenshilfe e. V.
Werkstatt für Behinderte
in Troisdorf

Lebenshilfe für geistig Behinderte
Ortsstelle Wuppertal e. V.
in Wuppertal

Lebenshilfe für geistig Behinderte
Ortsvereinigung Solingen e. V.
in Solingen

Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V.
in Witten

Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V.
in Aachen

Lebenshilfe für geistig Behinderte
Ortsverband Bonn e. V.
in Bonn

Lebenshilfe e. V. Dinslaken
in Duisburg

Gemeinschaft zur Förderung
gehörgeschädigter Kinder Köln e. V.
in Köln

Bundeswehr-Sozialwerk e. V.
Bereichsgeschäftsführung III
in Düsseldorf

Verein zur Förderung geistig
Behinderter e. V., Dortmund
Max-Wittmann-Schule
in Dortmund

Sozialwerk der Inneren Verwaltung
des Bundes e. V. Bezirk NW
in Bonn-Bad Godesberg

Verein zur Förderung und Betreuung
spastisch gelähmter Kinder e. V.
in Mönchengladbach

Verein für spastisch Gelähmte und
andere Körperbehinderte e. V.
in Oberhausen

Verein zur Förderung spastisch Gelähmter
und ähnlicher Körperbehinderter e. V.
in Dortmund-Nette

Verein zur Förderung spastisch gelähmter
und anderer körperbehinderter Kinder e. V.
Heinrich-Piepmeyer-Haus
in Münster

Schutzgemeinschaft für gliedmaßen-
geschädigte Kinder e. V.
in Ratingen

Diese Anerkennung erstreckt sich nicht auf die in die-
ser Bekanntmachung nicht aufgeführten Mitglieder.

– MBl. NW. 1980 S. 1534.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe Pro Infante action: Kind in Not e. V.

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 5. 1980 – IV B 2 – 6113/K

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des
Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061),
i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für
Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 1. Juli 1985 (GV. NW. S. 248), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), –
SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt:

Pro Infante action: Kind in Not e. V.
Sitz Nettetal
(am 29. 5. 1980)

– MBl. NW. 1980 S. 1536.

21700

21703

2434

244

Kriegsfolgenhilfe

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 2. 6. 1980 – IV A 1 – 5125 – 5141

Meine nachstehenden Runderlasse werden im Einver-
nehmen mit dem Innenminister aufgehoben:

1. RdErl. v. 1. 4. 1960 (SMBL. NW. 21700);
2. RdErl. v. 18. 8. 1951; 8. 12. 1953 (n. v.); 31. 3. 1955 (n. v.); 21.
2., 24. 4. (n. v.), 5. 6. 1956 (n. v.); 4. 2., 13. 9. 1957; 19. 2., 7. 8.
1959; 19. 11. 1960; 27. 2. (n. v.), 4. 8. 1961 (n. v.); 23. 1. 1962;
9. 1., 11. 1., 9. 4., 22. 4., 2. 12. 1963; 9. 1. 1964; 4. 2. 1965; 11. 4.
1967; 18. 9., 1. 10. 1969 und 20. 4. 1971 (SMBL. NW. 21703);
3. RdErl. v. 15. 7. 1955 (SMBL. NW. 2434) und
4. RdErl. v. 19. 7. 1962 (SMBL. NW. 244).

– MBl. NW. 1980 S. 1536.

2230

Rechtskundlicher Unterricht in der Jahrgangsstufe 10 der allgemeinbildenden Schulen

Gem. RdErl. d. Kultusministers – III A 2. 36-24/0 –
583/80 – u. d. Justizministers – 6124 – II C. 1 –
v. 8. 4. 1980

Der Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Justizministers
v. 23. 1. 1979 (SMBl. NW. 2230) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.2 Satz 1 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
2. Die Leitlinien für die rechtskundlichen Arbeitsgemeinschaften in der Jahrgangsstufe 10 der allgemeinbildenden Schulen werden in Nr. 3 letzter Absatz wie folgt geändert:

Die weiteren 14 Doppelstunden sollen wie folgt aufgeteilt werden:

Strafrecht	4 Doppelstunden
Zivilrecht	5 Doppelstunden
Arbeits- und Sozialrecht	2 Doppelstunden
Verwaltungsrecht	3 Doppelstunden

3. Diese Änderungen treten am 1. 8. 1980 in Kraft.

– MBl. NW. 1980 S. 1537.

7130

Nachweis über den Stand der Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unter besonderer Berücksichtigung wirtschaftlicher Fragen

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und
Soziales – III B 4 – 8840 (III Nr. 6/80) –
u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr – III/A 3 – 46-04 – v. 7. 2. 1980

Nach den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz – Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 21. 11. 1975 (SMBl. NW. 7130) – sind die Genehmigungsverfahren zügig durchzuführen. Trotzdem wird in der Öffentlichkeit immer wieder der Vorwurf erhoben, die Dauer der Genehmigungsverfahren

behindere wirtschaftlich bedeutsame Investitionen. Um diesen Vorwürfen begegnen zu können, muß die oberste Landesbehörde jederzeit über Informationen verfügen, die den jeweiligen Stand der einzelnen Genehmigungsverfahren ausweisen. Darüber hinaus sind die Investitionen im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) von allgemeinem Interesse; für den Bereich der Gewerbeaufsicht ist die Thematik zum Gegenstand des Jahresberichtes zu machen und im Berichtsteil „Wirtschaftliche Fragen des Immissionsschutzes“ auszuweisen.

Der Länderausschuß für Immissionsschutz hat sich mit dieser Problematik befaßt und die einheitliche Einführung eines abgestimmten Formblattes „Übersichtsblatt im Genehmigungsverfahren nach §§ 6, 15 BImSchG“ (Anlage 1) zur Erfassung der wichtigsten Genehmigungsdaten und eines Formblattes „Übersicht über immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und Investitionssummen für das Kalenderjahr 19..“ (Anlage 2) zur turnusmäßigen Auswertung der erfaßten Daten empfohlen. Für jeden Antrag auf

Anlage 1

Anlage 2

1. Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Neuanlage – ggf. als Teilgenehmigung oder Vorbescheid – und
2. Änderung einer bestehenden Anlage – ggf. als Teilgenehmigung oder Vorbescheid –

– ausgenommen für Anlagen nach § 4 Nr. 40 der 4. BImSchV (nicht der Landesverteidigung dienende Schießstände und Schießplätze) – ist sicherzustellen, daß alle in dem „Übersichtsblatt“ erfragten Informationen entsprechend dem Fortgang des Genehmigungsverfahrens entweder im „Übersichtsblatt“ selbst oder aber in den bei den Genehmigungsbehörden bereits vorhandenen Begleitbögen oder Begleitkarteien aufgenommen werden. Diese Maßnahme ist so zu treffen, daß alle am 1. Januar 1980 anhängigen Genehmigungsverfahren und die danach eingegangenen bzw. noch eingehenden Anträge erfaßt werden.

Die turnusmäßige Auswertung der im „Übersichtsblatt“ gesammelten Einzeldaten erfolgt unter Verwendung des Formblattes „Übersicht über immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und Investitionssummen für das Kalenderjahr 19..“. Die Auswertung nach Vordruck Anlage 2 durch die Genehmigungsbehörden ist bis zum 15. Januar eines jeden Jahres – erstmals bis zum 15. 1. 1981 – für das vergangene Jahr vorzunehmen und der Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in Essen zuzuleiten. Die Landesanstalt wertet diese Unterlagen unverzüglich aus und berichtet dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über das Ergebnis bis spätestens zum 31. 1. eines jeden Jahres.

T.

Genehmigungsbehörde

Überwachungsbehörde

**Übersichtsblatt im Genehmigungsverfahren
nach §§ 6, 15 BImSchG**

1 Antrag der Firma

vom

eingegangen am

zurückgenommen am

1.1 auf Genehmigung zur Errichtung und zum

Betrieb einer Neuanlage ☐ggf. als Teilgenehmigung ☐oder Vorbescheid ☐1.2 auf Änderung einer bestehenden Anlage ☐ggf. als Teilgenehmigung ☐oder Vorbescheid ☐

1.3 Anlage nach § 2 Nr. der 4. BImSchV

§ 4 Nr. der 4. BImSchV

2 Der Antrag ist registriert unter Nr.

bzw. Aktenzeichen

2.1 Antragsunterlagen vollständig ja nein

2.1.1 Wenn nein, Antragsteller zur Vervollständigung aufgefordert am

2.1.2 Antragsunterlagen für die öffentliche Bekanntmachung vollständig am

2.1.3 Antragsunterlagen für die Entscheidung vollständig am

[illegible]

5.2 als Versagung ☐

- 6 Widerspruch des Antragstellers gegen
- 6.1 die Versagung ☐
- 6.2 Nebenbestimmungen
- 6.2.1 immissionsschutzrechtlicher Art ☐
- 6.2.2 nicht immissionsschutzrechtlicher Art ☐
- 7 Widersprüche von Einwendern ja nein
- 8 Datum der Widerspruchsentscheidung
- 9 Rechtsmittel eingelegt
- 9.1 eingereicht vom Antragsteller ☐
- 9.2 eingereicht von Einwendern ☐
- 9.3 Bestandskraft der Entscheidung am
- 10 Investitionsvolumen zum Zeitpunkt der Antragstellung DM

Zutreffendes ankreuzen

Übersicht
über immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und Investitionssummen
für das Kalenderjahr 19.....

	Zahl		Investitionssummen in Mio. DM *1)	
	Be- richts- jahr	davon Über- hang	Berichts- jahr	davon Über- hang aus Vorjahren
1. Eingegangene Anträge auf				
- Genehmigung (Neu- u. Än- derungsgenehmigung im formellen u. vereinfach- ten Verfahren)		X		X
- Vorbescheid		X		X
Summe:		X		X
2. Abschluß der Verfahren durch				
- Genehmigung				
- Vorbescheid				
- Ablehnung				
- Rücknahme				
Summe:				
3. Dauer der immissions- schutzrechtlichen Ver- fahren *2)				
- unter 6 Monaten		X	X	X
- 6 bis 12 Monate		X	X	X
- über 12 Monate		X	X	X
Summe: *3)		X	X	X
4. Verzögerungen durch un- vollständige Anträge oder Unterlagen		X		X
5. Inanspruchnahme der Geneh- migung nicht möglich wegen Rechtsbehelfsverfahren - einschl. Widerspruch - (nur verfolgen, wenn In- vestitionsvolumen über 1 Mio. DM), angestrengt durch	*4) *5)	*6)		
- Antragsteller				
- Dritte				
Summe:				
6. Inanspruchnahme der Ge- nehmigung möglich, weil Abschluß von Rechtsbe- helfsverfahren (nur ver- folgen, wenn Investi- tionsvolumen über 1 Mio. DM)			*7)	*7)

X = nicht ausfüllen

Fußnoten:

- *¹⁾ Beim Vorbescheid-Verfahren und Teilgenehmigungs-Verfahren ist jeweils das gesamte Investitionsvolumen anzugeben, jedoch nur **einmal** für das jeweilige Vorhaben. Weitere Teilgenehmigungs-Anträge und Teilgenehmigungs-Bescheide bleiben deshalb nach Zahl und Investitionsvolumen unberücksichtigt.
- *²⁾ Gemeint ist der Zeitraum zwischen dem Eingangsdatum des Antrages und dem Datum der Entscheidung; bei Teilgenehmigungs-Entscheidungen gilt nur das Datum der 1. Teilgenehmigung.
- *³⁾ Die Summe zu 3. muß mit der Summe zu 2. übereinstimmen.
- *⁴⁾ Hierzu gehören auch solche Fälle, in denen zwar die Genehmigung im Dezember des Vorjahres erteilt, jedoch im Januar des Berichtsjahres erst angefochten wurde.
- *⁵⁾ Hier sind auch solche Fälle zu berücksichtigen, in denen die Genehmigung im Berichtsjahr erteilt und trotz Rechtsbehelfsverfahren noch im Berichtsjahr unanfechtbar wird; die Zahl dieser Fälle ist auch unter 6. anzugeben.
- *⁶⁾ Hier sind alle am Ende des Berichtsjahres noch nicht unanfechtbaren Genehmigungsentscheidungen, d. h. aus allen Vorjahren, zu erfassen.
- *⁷⁾ Einzutragen ist der Investitionswert der betroffenen Vorhaben ohne Berücksichtigung der Dauer der Verzögerung.

Erläuterungen (gehören nicht zum Formular):

1. Der Begriff „Investitionssumme“ bezieht sich auf den Betrag, der nach dem Gebührenrecht anzugeben ist und kann sich von dem tatsächlichen Investitionsvolumen unterscheiden.
2. Hier kommt es in der Regel nur auf die die Investition auslösende Grundentscheidung (Vorbescheid bzw. 1. Teilgenehmigung) an, denn bisher ist noch kein Vorhaben bekannt geworden, in dem die Grundentscheidung durch Folgeentscheidungen (weitere Teilgenehmigung) annulliert wurde.
3. Auf die Erfassung der nicht ausgenutzten Genehmigungen einschließlich des betroffenen Investitionsvolumens wird verzichtet.

79031

Bestandesbegründung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 22. 5. 1980 - IV A 2 - 31 - 21 - 00.00

1 Vorbemerkungen

Die Begründung leistungsstarker Waldbestände setzt voraus, daß standortgerechte Baumarten, geeignete Herkünfte sowie qualitativ hochwertiges Vermehrungsgut verwendet werden und Kulturtechnik und Kulturpflege den heutigen Erkenntnissen auf diesem Gebiet entsprechen. Nach den Grundsätzen zur Waldgestaltung und Waldpflege (BePla 77) soll die natürliche Verjüngung der Waldbestände in dem Maße betrieben werden, wie es die waldbauliche Ausgangslage gestattet und die gewünschten Produktionsziele dem nicht entgegenstehen. Auf Grund der waldbaulichen Gegebenheiten ist jedoch die künstliche Bestandesbegründung auch weiterhin in erheblichem Umfang unumgänglich.

Da die Kosten für Bestandesbegründungen an den Gesamtkosten des Forstbetriebes häufig einen hohen Anteil haben, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um durch geeignete Maßnahmen in den verschiedenen Teilbereichen des Kulturbetriebes die Wirtschaftlichkeit zu verbessern.

Bei Planung und Durchführung von Bestandesbegründungen sind die Grundsätze der Notwendigkeit, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§§ 6 u. 7 LHO) zu beachten. Das bedeutet, daß mit dem geringstmöglichen Einsatz an Mitteln das bestmögliche Ergebnis angestrebt und erzielt wird.

2 Vorbereitung der Kulturfläche

Der moderne Kulturbetrieb gestattet in der Regel, auf eine aufwendige Flächenräumung zu verzichten. Grundsätzlich sind Reisig und Äste nur zu entfernen, wenn ihr Verbleib Folgeschäden befürchten läßt oder die geplante Art der Bestandesbegründung eine intensive Flächenräumung erfordert. In jedem Einzelfall sind insbesondere folgende Vor- und Nachteile abzuwägen:

- Verbesserung der Bodengare und des Humusgehaltes,
- Verbesserung des Wasserhaushaltes,
- Verbesserung der Windruhe am Boden,
- Verdämmung der Schlagflora durch Bodendeckung,
- Verringerung des Wildverbisses an der Kultur,
- Schaffung von Lebensraum für die Kleintierwelt,
- Erhöhung der Kosten für Pflanzung, Kulturpflege und Waldschutzmaßnahmen,
- Begünstigung von Schadinsekten,
- Erhöhung der Waldbrandgefahr.

Erweist sich eine vollständige oder teilweise Flächenräumung in begründeten Ausnahmefällen als unumgänglich, ist die Wahl des Räumungsverfahrens abhängig von:

- Art, Menge und Verteilung des Schlagabraumes,
- Pflanzverband der Neukultur und Kulturverfahren,
- Erhaltung vorhandener Naturverjüngungen,
- Maschinenbefahrbarkeit der Fläche.

Bei diesen Überlegungen ist die Entscheidung auch unter Berücksichtigung der dabei entstehenden Kosten zu treffen. Das Ergebnis der getroffenen Entscheidungen ist im Wirtschaftsplan über Forstkulturen stichwortartig zu begründen.

Der Teilflächenräumung ist gegenüber der Räumung auf ganzer Fläche der Vorzug zu geben. Die Bildung von Wällen ist arbeitstechnisch und ökologisch günstiger als das Zusammenschieben auf Haufen. Das Verbrennen des Schlagabraumes ist auf Ausnahmefälle zu beschränken. Die Vorschriften über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die Flächenräumung von Hand ist wegen der hohen Kosten nur ausnahmsweise zugelassen und im Wirtschaftsplan über Forstkulturen bzw. Planausführungsnachweis zu begründen.

3 Bestandesbegründung

Kahlschlagflächen sind in der dem Hiebsjahr folgenden Kulturperiode aufzuforsten. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn hierdurch zusätzliche Flächenräumungs- und Pflanzkosten nicht entstehen. Dieses ist im Einzelfalle im Wirtschaftsplan über Forstkulturen zu begründen und im Vollzugskonto der Verjüngungsmaßnahmen zu vermerken.

Bestände sind so zu begründen, daß unter den gegebenen Verhältnissen das angestrebte Ziel ohne aufwendige Pflegemaßnahmen erreicht werden kann. Reihenverbänden ist es auch möglich, die ökologischen Vorteile bei Anlage, Nachbesserung und der Pflege der Kultur der Vorzug zu geben. Durch relativ weite Reihenabstände ist es auch möglich, die ökologischen Verhältnisse auf der Kulturfläche günstig zu beeinflussen. Außerdem stehen einer artenreichen Tierwelt und nicht zuletzt dem Wild auf diese Weise Biotope und Äsungsflächen über längere Zeiträume zur Verfügung.

Entlang der Waldstraßen und Waldwege ist zu deren Trockenhaltung und zur optimalen Entwicklung der Traufzone ein Streifen angemessener Breite nicht oder nur mit standortgemäßen Sträuchern zu bepflanzen. Dieser baumfreie Streifen bewahrt die Randbäume weitgehend vor Beschädigungen, bietet Lebensraum für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt und erleichtert später Rücken und Lagerung des Holzes.

In bereits geschlossenen Beständen sind in der Regel Lücken bis zu 0,3 ha nicht aufzuforsten.

Zur Verbesserung der räumlichen Ordnung, insbesondere aus Gründen des Waldschutzes, sind bei der Aufforstung großer zusammenhängender Waldflächen Gliederungsschneisen vorzusehen. Die Schneisenbreite hat sich nach Standort, Baumart und Pflanzverband zu richten. Eine Einbeziehung dieser Flächen in ein System zur Verbesserung der Wildäsung kann unter bestimmten örtlichen Voraussetzungen zweckmäßig sein.

3.1 Pflanzenzahlen und Pflanzenverbände

Bei der Festlegung der für die verschiedenen Produktionszieltypen erforderlichen Pflanzenzahlen und Pflanzverbände sind die in den Forstämtern gesammelten Erfahrungen zu berücksichtigen. Die nachstehenden Höchstpflanzenzahlen je ha sind jedoch nicht zu überschreiten.

Es ist davon auszugehen, daß zur Erreichung des jeweiligen Produktionszieles in vielen Fällen auch geringere Pflanzenzahlen ausreichen. Dies gilt insbesondere bei der Verwendung von starken Sortimenten.

In den Nummern 3.11 und 3.12 sind die wichtigsten Mischbaumarten (sog. dienende Baumarten) hinter der Hauptwirtschaftsbaumart in Klammern genannt. Die Baumartenanteile sind abhängig von Standort und Produktionsziel.

3.11 Laubbäume

Stieleiche (Hainbuche, Winterlinde)	8000 Stück
Traubeneiche (Rotbuche, Hainbuche)	10000 Stück
Roteiche (Rotbuche, Winterlinde)	6000 Stück
Rotbuche (Edellaubbäume)	10000 Stück
Esche, Bergahorn, Wildkirsche u. a.	
Edellaubbäume (Rotbuche)	4000 Stück
Roterle	3000 Stück
Aspe	600 Stück
Schwarzpappel	
(Roterle, Edellaubbäume)	200 Stück
Balsampappel	
(Rotbuche, Winterlinde, Hainbuche)	400 Stück

3.12 Nadelbäume

Waldkiefer	12000 Stück
------------	-------------

Schwarzkiefer	4 000 Stück
europ. Lärche (Rotbuche)	2 500 Stück
jap. Lärche (Rotbuche)	3 500 Stück
Fichte	3 500 Stück
Douglasie, Küstentanne	3 000 Stück

Im Hinblick auf eine in Aussicht genommene Automatisierung der Betriebsbuchführung sind die Pflanzverbände mit nur einer Dezimale festzulegen.

4 Ankauf von Saat- und Pflanzgut

Beim Ankauf von forstlichem Saat- und Pflanzgut ist sicherzustellen, daß durch die Wahl der Herkünfte, die Qualität des Vermehrungsgutes, insbesondere durch Frische und Stufigkeit der Forstpflanzen sowie die Lage des Anzuchtortes zum Pflanzort, Gewähr für die Begründung von wüchsigen Forstkulturen geboten wird. Mängel bei den obengenannten Merkmalen können zu schwerwiegenden Folgekosten führen, die ein Mehrfaches der Kosten des Vermehrungsgutes betragen.

Örtlich bewährte Herkünfte sind bevorzugt zu verwenden. Darüber hinaus sollen Sonderherkünfte, Kontrollzeichenherkünfte der DKV und Vermehrungsgut aus Samenplantagen Verwendung finden, wenn dies nach den standörtlichen Gegebenheiten geboten erscheint. Gegen die Verwendung von forstlichem „Vermehrungsgut mit herabgesetzten Anforderungen“ (FSaatG § 17) bestehen keine Bedenken, wenn die Herkunft des Vermehrungsgutes für den geplanten Anbauort unbedenklich ist.

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Lieferung von forstlichem Saat- und Pflanzgut sind die Bestimmungen des § 55 LHO und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu beachten. Wegen der Eigenart des forstlichen Saat- und Pflanzgutes sind hohe Anforderungen an Qualität und Behandlung des forstlichen Vermehrungsgutes zu stellen.

Eine freihändige Vergabe setzt eine sorgfältige Erkundung der Marktsituation voraus. Sie ist nach den VV zu § 55 LHO nur bei Lieferungen bis zu 2 000,- DM zulässig. Zur Erzielung günstiger Angebote sind nach Möglichkeit auch forstamtsüberschreitende Sammelbestellungen in Betracht zu ziehen. Der Auftrag des Forstamtes sowie die Rechnung des Lieferanten müssen Angaben über die Herkünfte der Forstsaamen und Forstpflanzen enthalten. Die Herkunftsangaben sind auch in das Vollzugskonto der Verjüngungsmaßnahmen zu übernehmen.

5 Schutz gegen Wildschäden

Die Hauptwirtschaftsbaumarten eines Reviers sollen grundsätzlich ohne aufwendige Schutzmaßnahmen gegen Wild natürlich oder künstlich verjüngt werden. Zur Erreichung dieses Zieles ist in erster Linie ein waldbaulich tragbarer Wildbestand durch eine intensive jagdliche Bewirtschaftung herbeizuführen. Solange dieser Zustand noch nicht erreicht ist, muß geprüft werden, ob zur Abwehr von Wildschäden ein Kulturgatter oder Einzelschutz der Forstpflanzen günstiger ist.

Bei Gatterung einer Kultur ist der Schutzzeitraum möglichst kurz zu halten, da gegatterte Waldflächen den Lebensraum des Wildes einschränken und die Belastung der ungegatterten Waldteile durch das Wild in der Regel erheblich verschärft wird. Entbehrliche Gatter sind unverzüglich abzubauen.

Ausführungsart und optimale Größe eines Gatters haben sich sowohl nach den vorkommenden Wildarten als auch nach dem Gefährdungsgrad der Baumarten, der erforderlichen Schutzdauer und den Geländebedingungen zu richten.

Die optimale Gattergröße liegt erfahrungsgemäß im Bereich von 0,5 bis 3,0 Hektar. Gatter über 3,0 Hektar sind auf Ausnahmefälle zu beschränken.

6 Schlußbestimmung

Mein RdErl. v. 10. 2. 1971 (MBI. NW. S. 501 / SMBl. NW. 79031) wird aufgehoben.

- MBI. NW. 1980 S. 1543.

8301

Durchführung der Kriegsofferfürsorge Hilfe zu den Telefonkosten

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 5. 1980 - II B 4 - 4401.5 (12/80)

- 1 Beschädigten mit einer MdE um 80 v. H. und Sonderfürsorgeberechtigten kann Hilfe zu den laufenden Telefonkosten bewilligt werden, wenn sie Empfänger von Pflegezulage der Stufe III oder ständig an die Wohnung gebunden sind oder an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können. In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung empfehle ich, diesen Personen die Kosten für 60 Gebühreneinheiten als ausschließlich schädigungsbedingten Bedarf anzuerkennen. Soweit nach der Fernmeldeordnung in Ortsnetzen mit Nahbereich eine Gebührenfreiheit für 30 Einheiten besteht, sind diese von den 60 als Bedarf anzuerkennenden Gebühreneinheiten abzusetzen.
- 2 Ein ausschließlich schädigungsbedingter Bedarf kann ferner - und zwar ohne Einschränkung auf den in Nr. 1 bezeichneten Personenkreis - im Ausnahmefall auch für die Telefoneinrichtungsgebühr sowie für die Telefongrundgebühr dann bejaht werden, wenn das Telefon allein wegen der anerkannten Folgen der Schädigung eingerichtet wurde, d. h. wenn davon ausgegangen werden kann, daß der Beschädigte sich ohne die Schädigung nach Lage des Einzelfalles, insbesondere nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen, kein Telefon halten würde.
- 3 Nicht ausgeschlossen ist durch die vorstehende Regelung die Übernahme von Telefonkosten, vor allem der Einrichtungsgebühr und der Grundgebühren, im Rahmen und unter den besonderen Voraussetzungen der Hilfen in besonderen Lebenslagen des § 27 d BVG in allen übrigen Fällen, in denen die Hilfesuchenden insbesondere wegen der anerkannten Schädigungsfolgen, wegen Behinderung oder wegen Alters auf ein Telefon angewiesen sind. Jedoch findet in diesen Fällen § 44 KFüV keine Anwendung.

- MBI. NW. 1980 S. 1544.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 2. 6. 1980 -
I B 5 - 433 c - 2/77

Der am 22. August 1977 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 3221 für Frau Touria Bendjillali, Ehefrau des Mitglieds des Verwaltungspersonals Mohammed Bendjillali des Königlich Marokkanischen Generalkonsulats Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

- MBI. NW. 1980 S. 1544.

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 2. 6. 1980 -
I B 5 - 451 - 19/77

Der am 10. Juli 1979 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 3542 für Herrn Aytekin Atik, Sohn des Mitglieds des Verwaltungspersonals Cevat Atik des Türki-

schen Generalkonsulats Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1980 S. 1544.

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 4. 6. 1980 –
I B 5 – 454 – 1/78

Der am 27. Juni 1978 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 3367 für Frau Janet Lynn Stone, Ehefrau des Vizekonsuls Curtis A. Stone, Amerikanisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1980 S. 1545.

Generalkonsulat von Peru, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 9. 6. 1980 –
I B 5 – 443 – 1/80

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Peru in Hamburg ernannten Herrn Julian Torres Flores am 23. Mai 1980 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Mario Lovon Ruiz Caro, am 31. Januar 1977 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1980 S. 1545.

Personalveränderungen

Justizminister

Verwaltungsgerichte

Es sind ernannt worden:

Richter am Verwaltungsgericht Dr. H.-J. Ridder zum Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht in Münster,

Oberregierungsrätin Gudrun Gosebrock zur Regiergungsdirektorin beim Obergerwaltungsgericht Münster,

die Richter

Dr. A. Stappert in Düsseldorf,

H. Ammermann in Arnberg,

Dr. G. P. Strunk in Münster

zu Richtern am Verwaltungsgericht.

– MBl. NW. 1980 S. 1545.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Finanzgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
1 Stelle eines Vorsitzenden Richters am Finanzgericht bei
dem Finanzgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1980 S. 1546.

**Stellenausschreibung
für das Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
2 Stellen eines Richters am Oberverwaltungsgericht
bei dem Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1980 S. 1546.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**Sitzung des Finanz-
und Tarifausschusses der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes VRR**

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 18. 6. 1980

Am Freitag, dem **22. August 1980, 15.00 Uhr**, findet im Rathaus Essen, Porscheplatz, Raum R. 1.16, eine Sitzung des Finanz- und Tarifausschusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Finanz- und Tarifausschusses am 13. November 1979
2. Erlass einer Rechnungsprüfungsordnung
3. Freiwillige Leistungen gem. § 11 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung
4. Seniorenkarte
5. Abrechnung von Schülerfahrausweisen
6. Aufwanddeckungsfehlbeträge und Verbandsumlage 1981
7. Fahrtkostenerleichterung für Besucher aus der DDR und Berlin (Ost)

Essen, 18. Juni 1980

Dr. Finckemeyer
Verbandsvorsteher

– MBl. NW. 1980 S. 1547.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 39 v. 16. 6. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
23. 5. 1980		Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen in nicht von einem zentralen Vergabeverfahren erfaßten Studiengängen an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1980	594
24. 5. 1980		Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1980/81	596

– MBl. NW. 1980 S. 1547.

Nr. 40 v. 23. 6. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
231	27. 5. 1980	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Bochum-Querenburg	598
7129	27. 5. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Angaben zum Emissionskataster Hausbrand (EKHV) .	599
	21. 5. 1980	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1980/81	601
	22. 5. 1980	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger mit Fachhochschulreife für das Wintersemester 1980/81	606

– MBl. NW. 1980 S. 1548.

Nr. 41 v. 27. 6. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 10,- DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
	10. 6. 1980	Bekanntmachung Nr. 2 über gespeicherte personenbezogene Daten der Landesverwaltung sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen	610

– MBl. NW. 1980 S. 1548.

Einzelpreis dieser Nummer DM 3,20

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 8293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X